

## **Vereinssatzung**

### **Förderverein Akademie für Ältere**

Eingetragen am 29.10.2003 in das Vereinsregister Wiesbaden am Amtsgericht Wiesbaden unter der Nr. 3767

#### **§1**

##### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "Förderverein Akademie für Ältere".

Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§2**

##### **Zweck**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Kunst und Kultur, der Altenhilfe und der Völkerverständigung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die finanzielle Absicherung der Akademie für Ältere als Kooperationsverbund der Träger der Seniorenarbeit und Altenbildung in Wiesbaden.

#### **§3**

##### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der/die Schatzmeister/in hat auf der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung einen Nachweis über die Verwendung des Vermögens in dem genannten Sinne zu erbringen.

Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.

#### **§4**

##### **Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes, bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Bei Nichtzahlung des Beitrages nach einmaliger Mahnung kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor Jahresende schriftlich mitgeteilt werden. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes beschlossen werden, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins schwerwiegend geschädigt hat. Gegen den Ausschluss ist Beschwerde zulässig, welche innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen ist. Über die Beschwerde wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden.

## **§5 Organe**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§6 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung nimmt die durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr. Sie beschließt die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins. Darüber hinaus ist sie für die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen zuständig.

Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Jahresbericht entgegen und erteilt dem Vorstand nach Prüfung Entlastung. Die Prüfung erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Rechnungsprüfer/innen.

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom/von der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem/seiner Stellvertreter/in schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer/in, oder wenn der/die Schriftführer/in den Vorsitz führt, von ihm/ihr und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnendes Protokoll zu erstellen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb zweier Wochen einzuberufen, wenn sie der Vorstand für erforderlich hält oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zwecks eine solche verlangen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Es ist jeweils nur die Vertretung eines Mitgliedes zulässig.

Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder, ebenso solche über die Auflösung des Vereins. Hierzu kann nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und bei anstehenden Satzungsänderungen der Einladung der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.

## **§7 Vorstand**

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Erste/r Vorsitzende/r
2. Stellvertretende/r Vorsitzende/r
3. Schriftführer/in
4. Schatzmeister/in
5. Geschäftsführer/in Akademie für Ältere (mit beratender Stimme)

Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch die/den Erste(n) Vorsitzende(n) oder seine/n Stellvertreter/in jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt. Er bleibt bei Ablauf seiner Wahlzeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der/die Vorsitzende oder eine/ein stellvertretende(r) Vorsitzende(r). Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der die Sitzung leitenden Stellvertreter/in. Über seine Sitzungen hat der Vorstand Niederschriften anzufertigen, in die insbesondere die Entscheidungen über die Zuwendungen des Vereins aufzunehmen sind.

### **§8 Rechnungsprüfung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen für jeweils zwei Jahre. Die dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Rechnungsprüfer/innen prüfen die Kasse des Vorstandes mindestens einmal im Geschäftsjahr. Sie haben die Kassenführung insbesondere dahingehend zu überwachen, dass Geldbeträge lediglich satzungsgemäß ausgegeben werden.

### **§9 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes geht das Vermögen des Vereins der Volkshochschule Wiesbaden e.V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

### **§10 Sonstige Bestimmungen**

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Vereine.

Beschlossen in der Gründungsversammlung zu Wiesbaden am

Datum: 29. September 2003